

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch  
Zimmer-Nr.: S02.022  
Telefon: 0641 306-1005  
Telefax: 0641 306 98 1005  
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
II - 2

Datum  
3. September 2014

### **„Rechts vor Links“ in 30er-Zonen**

Antrag der SPD-Fraktion vom 26.10.2013, OBR/1833/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 29.8.2012 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

*„Viele Führerschein Besitzer kennen anscheinend die Regelung ‚Rechts vor Links‘ nicht! In letzter Zeit kommt es oft an der Kreuzung Lützellindener Straße/Heide/ Hermann-Löns-Straße zu gefährlichen Situationen und auch Unfällen. Auch an anderen Kreuzungen! In einigen Kreisgemeinden wie z.B. Heuchelheim wird durch eine gezackte Linie gewarnt! Ich bitte dies zu prüfen und eventuell mit einem Eimer Farbe ca. für 50,00 € diese Warnhinweise an den Kreuzungen aufzubringen.“*

Fahrbahnmarkierungen sind Verkehrszeichen im Sinne der §§ 39ff StVO. Die StVO legt auch die verschiedenen Markierungszeichen fest (StVO Anlage 2 zu § 41 Abs. 1, Abschnitt 9 und Anlage 3 zu § 42 Abs. 2):

- Fußgängerüberweg (Zeichen 293)
- Haltlinie (Zeichen 294)
- Wartelinie (Zeichen 341)
- Fahrstreifenbegrenzung u. Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295)



Gießen 2014  
5. Hessische  
LANDES  
GARTEN  
SCHAU  
26. April - 05. Oktober

- Einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296)
- Pfeilmarkierungen (Zeichen 297)
- Vorankündigungspfeil (Zeichen 297.1)
- Sperrfläche (Zeichen 298)
- Leitlinie (Zeichen 340)
- Grenzmarkierung (Zeichen 299)

Fahrbahnmarkierungen die nicht in der StVO aufgeführt sind, sind nicht zulässig. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) regelt u.a., dass Markierungen nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen sind, die das für Verkehr zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.

Auch die RMS sehen keine gezackten Linien vor. Im Übrigen besteht eine Verwechslungsgefahr mit Zeichen 341 StVO (Wartelinie). Diese kann jedoch nur angeordnet werden in Verbindung mit Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren).

Soweit dies in anderen Kreisgemeinden anders gehandhabt wurde, ist dies nicht von der Stadt Gießen zu beurteilen.

Wie dem Auszug zu entnehmen ist, geht es auch nicht um die Erkennbarkeit der Recht-vor-Links-Situation, sondern um die Missachtung grundlegender Verkehrsregeln. Insofern ist auch die Aufstellung von Verkehrszeichen 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts) nicht zulässig, da die Einmündung klar erkennbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin